

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. September 2016

Mitgeteilt den

14. September 2016

Protokoll Nr.

802

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samedan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. April 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 45)
- Zonenplan 1:1000 Chiss
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Chiss

Neben diesen Planungsmitteln liegen unter anderem die folgenden weiteren Unterlagen vor:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 30. Mai 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Öffentlich rechtlicher Vertrag (inkl. Nachtrag) zur Parzelle Nr. 1432 in der Gemeinde Samedan vom 15. August 2011
- Schreiben Amt für Raumentwicklung (ARE) an Bundesamt für Raumentwicklung vom 21. Januar 2015 betreffend Kompensationsnotwendigkeit
- Stellungnahme Bundesamt für Raumentwicklung vom 5. März 2016

Das ARE verfasste mit Datum vom 24. Oktober 2011 einen Vorprüfungsbericht beziehungsweise mit Datum vom 19. September 2014 eine zusätzliche Beurteilung zum Einzonungsbegehren der Gemeinde Samedan.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. April 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 2. Juni 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Samedan um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Samedan bildet die Einzonung der Parzelle Nr. 1432 im Halte von insgesamt 949 m² von der Zone „übriges Gemeindegebiet“ in die Wohnzone 2 Chiss. Parallel dazu wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) eine Erschliessungslücke im Gebiet „Chiss“ mittels Festsetzung einer Erschliessungsstrasse und gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Fuss- und Wanderweges geschlossen. Ferner werden im GEP Ergänzungen und Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen im Gebiet „Chiss“ nachgeführt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt. Aufgrund der zutreffenden Ausführungen im PMB erweist sich die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung als richtplankonform, zumal nicht eine eigentliche Erweiterung des Siedlungsgebietes im Sinne einer Einzonung, sondern eine Umzonung einer Bauzone mit beschränkter Überbaubarkeit

in eine Wohnzone vorliegt (siehe Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 5. März 2016).

D.

Teilrevision Baugesetz

Die am 28. April 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 45) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Chiss

Gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG darf bis zur bundesrätlichen Genehmigung des auf die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten Kantonalen Richtplans die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen in einem Kanton insgesamt nicht vergrössert werden. In Art. 52a Abs. 2 lit. a RPV wird diese Vorgabe dahingehend präzisiert, dass während der Übergangsfrist von Art. 38a Abs. 2 RPG Einzonungen nur genehmigt werden dürfen, wenn im Kanton seit Inkrafttreten der RPG-Revision am 1. Mai 2014 mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt.

Die vorliegende Einzonung kann unter dem Aspekt von Art. 38a Abs. 2 RPG angesichts der Vorgeschichte genehmigt werden (siehe auch die Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 5. März 2016).

Der Zonenplan 1:1000 Chiss vom 28. April 2016 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Chiss

Der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Chiss vom 28. April 2016 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

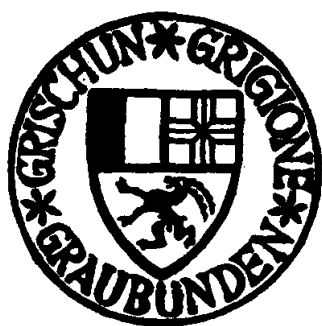
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 28. April 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 45) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Chiss** vom 28. April 2016 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Chiss** vom 28. April 2016 wird genehmigt
4. Der Gemeindevorstand Samedan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Der Gemeindevorstand Samedan sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Riesen".

Dr. C. Riesen